

Kostenreglement

Februar 2010

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Verwaltungskosten	
Art. 3 Kosten für das Portfoliomanagement	
Art. 4 Spezialaufwendungen	
Art. 5 Vertragsauflösung	
Art. 6 Änderung des Kostenreglementes	
Art. 7 Lücken im Kostenreglement	
Art. 8 Inkrafttreten	

Art. 1 Grundlagen

Der Arbeitgeber leistet der Allvor Sammelstiftung Verwaltungskostenbeiträge für Dienstleistungen und Aufwendungen gemäss vorliegendem Reglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung bildet.

Art. 2 Verwaltungskosten

Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag wird im Vorsorgeplan definiert.

Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden diese Kosten pro rata berechnet. Sie werden dem Arbeitgeber mit den Risikoprämien in Rechnung gestellt.

Art. 3 Kosten für das Portfoliomanagement

Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Ansätzen der Konto bzw. Depot führenden Bank und/oder des Vermögensverwalters.

Art. 4 Spezialaufwendungen

Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen, Rechtsauskünfte usw. werden nach Auftrag gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet.

Die Kosten werden den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet bzw. dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, sofern die freien Mittel nicht ausreichen.

Art. 5 Vertragsauflösung

Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösungen werden CHF 100 pro versicherte Person, jedoch mindestens CHF 500 bei Allvor Standard sowie CHF 3000 bei Allvor Comfort bzw. Allvor Invest, in Rechnung gestellt. Die Kosten werden den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet bzw. dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, sofern die freien Mittel nicht ausreichen.

Art. 6 Änderung des Kostenreglementes

Der Stiftungsrat der Allvor Sammelstiftung kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jederzeit einseitig eine Änderung vornehmen.

Art. 7 Lücken im Kostenreglement

Wo dieses Reglement nichts verfügt, ent-

scheiden die Organe der Stiftung unter der Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens. Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement ersetzt das Kostenreglement vom 1. Januar 2010 und wurde vom Stiftungsrat am 2. Februar 2010 verabschiedet. Es tritt per 1. Februar 2010 in Kraft.

www.allvor.ch

info@allvor.ch

Allvor Sammelstiftung
Zürcherstrasse 66, Postfach
8800 Thalwil
T 058 589 88 81
F 058 589 89 01

Allvor Sammelstiftung
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach
5001 Aarau
T 058 589 88 82
F 058 589 89 02

Allvor Fondation collective
Rue de Morges 24
1023 Crissier
T 058 589 88 83
F 058 589 89 03

Allvor Fondazione collettiva
Viale Stefano Franscini 16
6900 Lugano
T 058 589 88 84
F 058 589 89 04

B&B

Geschäftsführung durch
die B+B Vorsorge AG.